

## Bundessportgericht – 2. Kammer

**2.K 01-2014**

### Urteil

Auf den Einspruch des Spielers Maciej Gebala, vertreten durch Rechtsanwalt Helge-Olaf Käding, Minden gegen den Bescheid Nr. 42 - 2013/2014 der HBL vom 06.03.2014 hat der Vorsitzende der 2.Kammer des Bundessportgerichts, Jürgen Thomas, Schwegenheim im Eilverfahren nach § 36 RO am 20.03.2014 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von, Euro gehen zu Lasten des Einspruchsführers.
3. Die eingezahlte Einspruchsgebühr ist dem Einzug durch den DHB verfallen

#### **Sachverhalt:**

Am 20. Mai 2013 schlossen der Einspruchsführer und die Handball Magdeburg GmbH, der wirtschaftliche Träger der 1. Mannschaft des SC Magdeburg, einen Arbeitsvertrag.

Am 21.06.2013 zeigten der SC Magdeburg und der Einspruchsführer den Vertragsschluss auf dem entsprechenden Formular der HBL an. In der Rubrik des Formulars „Der Vertrag ist für den Einsatz im folgenden Ligen abgeschlossen“ ist neben der Bundesliga auch die 3. Liga angekreuzt worden.

Am 01.08.2013 wurde der Einspruchsführer an den HC Aschersleben ausgeliehen. Die Ausleihanzeige und der Antrag auf Zweifachspielrecht erfolgten auf dem dazugehörigen Formular mit demselben Datum.

Daraufhin erteilte die HBL unstreitig dem Einspruchsführer das Zweifachspielrecht für den HC Aschersleben.

Am 01.03.2014 bat der Spielleiter der 3.Ligen des DHB, Herr Michael Kulus, per Mail den Spielleiter der HBL Andreas Wäschenbach um Mitteilung, welche Art der Spielberechtigung der Spieler Maciej Gebala habe. Die dadurch veranlasste Überprüfung ergab, dass bei Erteilung des Zweifachspielrechtes § 69 Abs. 1 SpO DHB übersehen worden war.

Mit Bescheid vom 06.März 2014 an den SC Magdeburg hat die HBL das erteilte Zweifachspielrecht widerrufen und dem HC Aschersleben eine Kopie des Bescheides zur Kenntnis übersandt.

Dagegen richtet sich der Einspruch des Spielers Maciej Gebala vom 14.03.2014 mit den Anträgen,

1. den Bescheid 42- 2013/2014 der Handballbundesliga (HBL) vom 06.03.2014 aufzuheben,
2. die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Einspruchsführers der HBL aufzuerlegen.

Als Begehrt wurde angeführt, dass der Einspruchsführer jedenfalls bis zum Saisonende für den HC Aschersleben spielen dürfen solle.

Der Antrag wird damit begründet, dass die HBL die Spielberechtigung zu Unrecht widerrufen habe.

In dem am 20. Mai 2013 geschlossenen Arbeitsvertrag des Einspruchsführers mit der Handball Magdeburg GmbH, dem wirtschaftlichen Träger der 1. Mannschaft des SC Magdeburg, heiße es im ersten Satz des Kontrakts unter § 1: „Der Spieler verpflichtet sich, für die 1. Bundesligamannschaft des SC Magdeburg den Handball-sport als Spieler mit einer Spielberechtigung des Deutschen Handballbundes (DHB) auszuüben.“

Es sei niemals beabsichtigt gewesen und habe auch zu keiner Zeit zur Debatte gestanden, dass der Einspruchsführer in der 2. Mannschaft des SC Magdeburg, die in der 3. Liga Ost spielt, eingesetzt werden solle. Es sei von vornherein geplant gewesen, den Einspruchsführer für die Saison 2013/2014 an einen anderen Verein auszuleihen.

Wäre es der Plan des SC Magdeburg gewesen, den Einspruchsführer in der 2. Mannschaft einzusetzen, wäre sein Vertrag (für erste und zweite Mannschaft) mit dem wirtschaftlichen Träger der 2. Mannschaft, der HMD Börde GmbH, geschlossen worden, so wie es mit dem Bruder des Einspruchsführers Thomasz geschehen sei.

Versehentlich – in Bezug auf die zweite Mannschaft des SCM, nicht jedoch bezogen auf einen anderen Verein – sei in der Rubrik „Der Vertrag ist für den Einsatz in folgenden Ligen abgeschlossen“ neben der Bundesliga auch die 3. Liga angekreuzt worden.

Diese Erklärung, soweit sie auf die zweite Mannschaft des SCM bezogen werden kann, sei irrtümlich abgegeben worden und entspreche nicht dem Willen des Einspruchsführers und auch nicht des SC Magdeburg.

Die Anfechtung der entsprechenden Willenserklärung bzgl. der dritten Liga soweit sie auf die zweite Mannschaft des SCM bezogen werden könne (und nicht auf einen anderen Verein), sei inzwischen gegenüber der HBL erklärt worden. Mithin sei wegen der „ex-tunc-Wirkung“ § 69 (1) SpO („selbe Staffel“) nicht mehr einschlägig.

Der Einspruchsführer habe niemals für die 2. Mannschaft des SC Magdeburg gespielt. Es sei auch nicht beabsichtigt gewesen, dass er jemals für die 2. Mannschaft des SC Magdeburg spielen solle.

Es sei wichtig, festzustellen, dass auf dem Formular Vertragsanzeige lediglich irrtümlich ein falsches Häkchen gesetzt worden sei und dies keinerlei praktische Bedeutung gehabt habe.

Nach dem reinen Wortlaut der Vorschrift des § 69 Abs. 1 SpO hätte die HBL die Spielberechtigung des Einspruchsführers für den HC Aschersleben nicht erteilen dürfen. Allerdings sei hier nicht auf den Wortlaut, sondern auf Sinn und Zweck der Regelung abzustellen, wie es die HBL in der Vergangenheit auch schon praktiziert habe. Sinn und Zweck der Regelung sei, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Eine Wettbewerbsverzerrung könne jedoch nur vorliegen, wenn ein ausgeliehener Spieler gem. § 69 Abs. 1 SpO tatsächlich in derselben Spielklasse spiele, jedoch nicht, wenn lediglich rein formal eine Spielberechtigung für den ausleihenden Verein in derselben Staffel bestehe. Eine Formalie, die keine praktische Bedeutung entfalte, könne keinen Wettbewerb verzerren.

Bei Bescheidung hätte die HBL diese Abwägung nach Sinn und Zweck vornehmen müssen. Hätte sie es getan, wäre sie zwangsläufig zu demselben Ergebnis gekommen, wie der Einspruchsführer. Sie hätte dann die Spielberechtigung nicht widerrufen dürfen.

Darüber hinaus sei § 69 Abs. 1 SpO im Hinblick auf das Urteil des OLG Karlsruhe, 9 U 97/12 vom 08.11.2012 unwirksam. Dessen Leitsatz laute wie folgt:

*„Sportliche Regeln eines Fußballverbands, die die Einsatzberechtigung eines Spielers vom förmlichen Nachweis seiner materiellen Spielberechtigung abhängig machen und dessen Einsatz bei unzureichendem Nachweis (hier: nicht unterschriebener Spielerpass) mit Geldstrafe und Spielverlust sanktionieren, sind im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 242 BGB grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Sanktionen sind aber dann nicht angemessen, wenn der eingesetzte Spieler materiell spielberechtigt war und seine fehlende Einsatzberechtigung vor dem Spiel nicht beanstandet wurde. Eine zwingende Strafbestimmung, die weder Ausnahmen zulässt, noch einen Ermessensspielraum der Sportgerichte vorsieht, ist deshalb insoweit unwirksam, als sie auch diesen Fall erfasst.“*

Der Rechtsgedanke des Urteils müsse sich logischerweise auch auf die Wirksamkeit des § 69 Abs. 1 SpO erstrecken. Auch hier sei keine Möglichkeit der Einzelfallentscheidung vorgesehen. Gäbe es die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung, wie sie vom OLG Karlsruhe gefordert werde, hätte die HBL feststellen können, dass die Spielberechtigung nicht zu entziehen sei, weil ihr lediglich eine praktisch völlig unbedeutende Formalie (ein irrtümlich gesetztes Kreuz auf einem Formblatt) entgegenstehe.

§ 69 Abs. 1 in seiner aktuellen Fassung – wie auch § 19 RO – seien rechtswidrig und damit unwirksam. Ein Bescheid, der sich auf eine unwirksame Bestimmung stütze, sei aufzuheben.

Vorliegend greife jedenfalls § 16 Satz 2 SpO.

§ 16 SpO laute: *„Eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, ist unwirksam. Gegen die Unwirksamkeit schützt guter Glaube nur, wenn Verein oder Spieler die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten noch hätten kennen müssen.“*

Vorliegend sei jedenfalls beim Einspruchsführer guter Glaube gegeben. Der aus Polen nach Deutschland gewechselte Spieler habe darauf vertrauen dürfen müssen, dass eine Spielberechtigung, die von einer hauptamtlichen Spielleitenden Stelle eines Profiverbandes, der „stärksten Liga der Welt“ ausgestellt wird, jedenfalls Bestand hat und wirksam ist. Der Einspruchsführer habe die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung nicht gekannt und habe sie auch nicht kennen müssen.

Selbiges gelte für den Verein HC Aschersleben, auf den hier abzustellen sei. Denn der HC Aschersleben habe nichts von dem irrtümlich gesetzten Kreuzchen bei der Vertragsanzeige der HBL gewusst, weil er in diesen Vorgang nicht involviert gewesen sei.

Auch er habe die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung nicht gekannt, auch hätte er diese nicht kennen müssen.

Aber auch der SC Magdeburg befinde sich im guten Glauben. Auch er habe die Unwirksamkeit nicht gekannt und habe sie auch nicht kennen müssen, da er irrtümlich gehandelt habe.

Gutgläubigkeit ist zudem indiziert, weil im Jahr 2011 der Spieler Fabian Böhm mit Genehmigung der HBL innerhalb der ersten Bundeliga ausgeliehen wurde.

In der Saison 2010/2011 habe der Spieler Fabian Böhm bei den Füchsen Berlin unter Vertrag gestanden. Die Füchse spielten mit der ersten Mannschaft in der Bundesliga und mit der zweiten Mannschaft in der zweiten Bundesliga, Staffel Nord.

Am 14.02.2011 habe die HBL die Ausleihe des Spielers Fabian Böhm von den Füchsen Berlin an den DHC Rheinland genehmigt, der ebenfalls in der 1. Bundesliga spielte.

Der HBL sei seinerzeit sehr wohl bewusst gewesen, dass möglicherweise hierin ein Verstoß gegen § 69 Abs. 1 SpO liegen könnte.

Mit Schreiben vom 15.02.2011 hätten der damalige Spielleiter Bundesligen Uwe Stemberg und der HBL-Justiziar Andreas Thiel den Füchsen Berlin Folgendes mitgeteilt:

*„Der Spieler Böhm hat in der bisherigen Saison 2010/2011 insgesamt 17 x in der 2. Mannschaft und nur 6 x in der 1. Mannschaft der Füchse Berlin gespielt. Er ist deshalb der 2. Mannschaft der Füchse Berlin zuzuordnen und kann somit an Dormagen ausgeliehen werden (Ausleihe zwischen 2. Liga Nord und 1. Liga).“*

Wenn jetzt die HBL hingehe und in Kenntnis des Umstandes, dass der Einspruchsführer kein einziges Spiel für den SC Magdeburg, zweite Mannschaft absolviert habe und die Spielberechtigung aufhebe, handele sie widersprüchlich und entgehe ihrer bisherigen Praxis.

Entsprechend ihrem Handeln und ihrer Begründung vom 15. Februar 2011 habe sie den Einspruchsführer eindeutig der ersten Mannschaft des SCM zuordnen müssen, da dieser im Pokalspiel 014 am 23. Oktober 2013 bei der SG Flensburg-Handewitt für die erste Mannschaft gespielt hat, jedoch nie für die zweite.

Im Februar 2011 habe die HBL eine oben angesprochene Auslegung des § 69 vorgenommen und sei zu einem anderen Ergebnis gekommen, als in dem aktuellen Fall.

Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen würde, die damalige Entscheidung sei falsch gewesen und es gebe nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kein Recht auf Gleichbehandlung im Unrecht, so müsse man doch zu dem Ergebnis kommen, dass angesichts der gelebten Praxis der HBL sich alle Beteiligten jedenfalls im guten Glauben befinden durften.

Also hätten sich der Einspruchsführer, der HC Aschersleben und auch der SC Magdeburg im guten Glauben befunden. Mithin sei die Spielberechtigung wegen Satz 2 des § 16 SpO nicht unwirksam.

Zudem sei auf den Bescheid verwiesen, in dem die HBL einräumt, dass lediglich ihr ein Vorwurf gemacht werden könne.

Auch diese Formulierung spreche eindeutig dafür, dass sich alle 3 Beteiligten in gutem Glauben befanden und unter den Schutz des § 16 Satz 2 SpO fallen.

Aber selbst wenn der Einspruchsführer oder der HC Aschersleben oder der SCM nicht gutgläubig gewesen wären, griffe § 16 S.2 SpO:

Mit Urteil 4/12 vom 10.05.2012 habe das DHB Bundesgericht zu der Frage Stellung genommen, ob nicht entgegen des eindeutigen und klaren Wortlauts der Vorschrift Spieler und Verein in guten Glauben sein müssen.

Zitat aus dem Urteil:

*„Nach § 16 Satz 2 schützt guter Glaube gegen die Unwirksamkeit der Spielberechtigung nur, wenn Verein **oder** Spieler die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten, noch hätten kennen müssen. Dabei steht für das Bundesgericht außer Frage, dass die Norm von ihrer Entstehungsgeschichte eher nur so zu verstehen ist, dass guter Glaube gegen die Unwirksamkeit einer Spielberechtigung nur dann schützt, wenn er sowohl beim Verein als auch beim Spieler vorliegt.“*

Ob diese Auffassung vor einem staatlichen Gericht wegen des eindeutigen Wortlauts - der keinen Raum für eine hundertprozentig entgegenstehende Auslegung biete - Bestand hätte, sei hier dahingestellt.

Jedenfalls habe aber der Ordnungsgeber - der DHB - in Kenntnis und Bewusstsein dieses Urteils seines höchsten Gerichts bei der jüngsten Änderung der Spielordnung im Januar 2014 die alte Formulierung „ODER“ beibehalten.

Hätte der Ordnungsgeber gewollt, dass der Gutgläubenschutz nur dann greift, wenn Spieler UND Verein in gutem Glauben sind, hätte er zur Klarstellung zwingend die Vorschrift entsprechend ändern müssen, damit für jeden Leser der Ordnung Klarheit herrscht. Das hat der Ordnungsgeber jedoch nicht getan. Das lässt logisch nur den Schluss zu, dass der Ordnungsgeber die Auffassung des Bundesgerichts nicht teilt und einen alternativen guten Glauben bei Spieler oder Verein ausreichen lassen will.

Vor Erteilung des Zweitspielrechts hätte die HBL – wie im Bescheid eingeräumt wird - erkennen müssen, dass die Vertragsanzeige des Einspruchsführers auch die 3. Liga umfasst. Hätte sie dies erkannt, hätte man dies ändern können. Dann hätte es den jetzigen Streit nicht gegeben.

Es könne jedoch nicht sein, dass der praktisch irrelevante Irrtum (falsches Häkchen auf Vertragsanzeige) lediglich für den Einspruchsführer und den HC Aschersleben erhebliche Auswirkungen habe, ein Irrtum oder ein Versehen der Profiligen jedoch keine Auswirkung auf die Rechtsfolgen dieses Verfahrens habe.

Dies wäre nicht verhältnismäßig.

Hier sei irrtümlich ein Häkchen auf einem Formular falsch gesetzt worden, das dann von der HBL schlicht und ergreifend versehentlich übersehen worden ist. Niemand sei durch diese Versehen benachteiligt worden. Auch nicht die Staffelnkonkurrenten des HC Aschersleben.

Wenn es also keinerlei Geschädigte gebe, wäre es unbillig, unsportlich und unverhältnismäßig, den Bescheid aus rein formalen Gründen aufrecht zu erhalten.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Wechselfrist am 15.02.2014 abgelaufen sei. Der HC Aschersleben werde also im Abstiegskampf eines wichtigen Spielers beraubt. Dies sei nicht angemessen.

Sollte sich das Gericht keiner der oben genannten Argumentationen anschließen wollen, sei aus den soeben angeführten Gesichtspunkten auf den Auffangtatbestand des § 2 (1), Satz 3. RO verwiesen. Es gibt in der RO keine ausdrückliche Regelung für den vorliegenden Fall. Also kann auch nach sportlichen Gesichtspunkten entschieden werden.

Schließlich sei kein wirksamer Widerruf gegenüber HC Aschersleben erfolgt.

Gegenüber dem HC Aschersleben als „Entleiher“ seien – wie unter den Anträgen dargelegt – bislang die Ausleihe und die Spielberechtigung nicht wirksam widerrufen worden. Solange dies nicht geschehen sei, bestünden (auch im Hinblick auf § 23 RO analog) nach diesseitiger Auffassung Ausleihe und Spielberechtigung fort.

Da der Spielbetrieb der 3. Liga Ost noch laufe, und der Einspruchsführer nicht eingesetzt werden könne, bestehe Eilbedürftigkeit. Deshalb sei eine Entscheidung nach § 36 RO beantragt worden.

Außerdem „drohe“ § 23 RO in analoger Anwendung.

Nach alledem sei der Bescheid aufzuheben.

Die HBL beantragt, den Einspruch zurückzuweisen.

Der angefochtene Bescheid entspreche den zu beachtenden sportrechtlichen Vorgaben.

Es sei für die Entscheidung dieses sportrechtlichen Streites ohne Relevanz, ob es von vornherein geplant gewesen sei, den Einspruchsführer nicht in der 2. Mannschaft des SC Magdeburg e. V. einzusetzen und ob die Planungen von vornherein dahin gingen, den Einspruchsführer für die Saison 2013/2014 an einen anderen Verein auszuleihen,. Insoweit kommt es auch auf die jetzt im Verfahren erklärte Anfechtung von Marc Schmedt erkennbar nicht an.

Mit welchem "offiziellen" arbeitsrechtlichen Vertrags Partner ein Spielervertrag abgeschlossen werde, sei für die Frage der Spielberechtigung ebenso ohne Relevanz wie für das hier streitgegenständliche Zweifachspielrecht.

Spielberechtigungen würden nach den maßgeblichen Regelungen der Spielordnung des DHB, an die über den Grundlagenvertrag auch die HBL gebunden sei, grundsätzlich für Vereine erteilt. § 31 SpO sehe für Vertragsspieler zwar im Hinblick auf sog. Spielbetriebsgesellschaften Ausnahmen vor. Hier maßgeblich sei aber, auch für die anderen vom Einspruchsführer aufgeworfenen Fragen, § 70 SpO.

Ein erteiltes Zweifachspielrecht berechtige einen nach § 69 ausgeliehenen Spieler im Erst- und im Zweitverein jeweils in den Mannschaften zu spielen, die von der 1. Bundesliga bis zur fünfthöchsten Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen.

Es komme demzufolge nicht darauf an, für welche Mannschaften ein Vertrag beim Erstverein abgeschlossen ist, wird ein Zweifachspielrecht verliehen, so berechtige dies zur Teilnahme am Spielbetrieb beider Vereine nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 SpO

Der Einspruchsführer räume selbst ein, dass nach dem Wortlaut der Vorschrift die Spielleitende Stelle der HBL die Spielberechtigung des Einspruchsführers für den HC Aschersleben nicht hätte erteilen dürfen.

Differenzierungen, wie sie der Einspruchsführer vorschlage, seien in der Praxis kaum durchzuhalten, insoweit sei die von der HBL im Spieljahr 2011 erteilte Zweifachspielberechtigung für Fabian Böhm ersichtlich contra legem.

Wie der Einspruchsführer schon selbst vortrage, gebe es jedoch kein Recht auf Gleichbehandlung im Unrecht, auch von einer "gelebten Praxis" der HBL könne hier keine Rede sein.

Guter Glaube des Einspruchsführers bzw. des SC Magdeburg e. V. oder des HC Aschersleben lasse sich mit der Entscheidung der HBL im Fall Fabian Böhm sicher nicht begründen.

Der Leitsatz der vom Einspruchsführer erwähnten Entscheidung des OLG Karlsruhe beziehe sich auf das Abhängig machen einer materiellen Spielberechtigung von einem förmlichen Nachweis. Eine solche Konstellation liege hier aber nicht vor, hier gehe es ersichtlich um die materiellen Voraussetzungen einer erteilten Spielberechtigung bzw. eines erteilten Zweifachspielrechtes. Insoweit sei die Entscheidung des OLG Karlsruhe hier nicht einschlägig.

Soweit der Einspruchsführer darauf abstelle, dass guter Glaube entweder beim Verein oder beim Spieler vorhanden sein müsse und dass dieses "entweder - oder" für guten Glauben ausreichend sei, werde die Entstehungsgeschichte der Vorschrift ignoriert.

Wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung 4/12 vollkommen zutreffend noch einmal klargestellt habe, schützt guter Glaube nur, wenn er bei Verein und Spieler vorhanden war. Guter Glaube müsse also kumulativ bei Verein und Spieler vorhanden gewesen bzw. vorhanden sein.

Das erteilte Zweifachspielrecht sei hier sicher nicht erschlichen worden, weil weder der SC Magdeburg e. V. noch der HC Aschersleben e. V. bei dem Antrag "mit gezinkten Karten" gespielt hätten.

Dies ändere allerdings nichts daran, dass jedenfalls dem SC Magdeburg e. V. und im Zweifel auch dem HC Aschersleben e. V. die §§ 69, 70 SpO bekannt gewesen sein mussten. Insoweit sei jedenfalls von "Kennen müssen" auszugehen. was dann zur Folge habe, dass § 16 Satz 2 SpO hier zugunsten des Einspruchsführers nicht herangezogen werden könne.

Dass es hier nicht auf das "irrtümliche Setzen eines Häkchens auf einem Formular" ankomme, sei bereits vorge-  
tragen worden. Wesentlich seien die nach § 10 Abs. 1 SpO möglichen Einsatzberechtigungen im Erst- und im  
Zweitverein, nicht eine bestehende arbeitsvertragliche Bindung oder die Geltung eines Vertrages für verschiede-  
ne Spielklassen.

Dass die Wechselfrist am 15.02.2014 abgelaufen war, sei aus Sicht aller Beteiligten sicher bedauerlich, sei hier  
aber nicht zu ändern.

Der Auffangtatbestand des § 2 (1). Satz 3 RO komme hier nicht zur Anwendung.

Wesentlich für die Entscheidung dieses Verfahrens sei die rechtliche Einordnung des § 8 Abs. 1 und des § 8 Abs.  
2 RO.

Nach Absatz 1 der genannten Vorschrift seien Anträge gegen die Zuerkennung einer Spielberechtigung (darunter  
ist sicherlich auch die Erteilung eines Zweifachspielrechts zu subsumieren) nach Ablauf von zwei Monaten seit  
dem Tag der Zuerkennung der Spielberechtigung nicht mehr möglich.

Abs. 2 der genannten Vorschrift sehe nach Ablauf von zwei Monaten dann allerdings lediglich vor, dass spiel-  
technische Folgerungen nicht mehr zulässig seien.

Wie sich aus § 9 RO ergebe, sei mit spieltechnischen Folgerungen im Zweifel nur der Spielverlust aufgrund des  
Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers gemeint. Darunter falle sicherlich nicht, dass eine unwirksam  
erteilte Spielberechtigung auch dann weiter gelte, wenn ihre Unwirksamkeit erkannt wurde, mag dies auch erst  
nach Ablauf von zwei Monaten geschehen sein.

In diesem Fall sei die unwirksam erteilte Spielberechtigung dann jedenfalls mit Ex-nunc- Wirkung zu widerrufen.

Die HBL habe bei Bescheiderteilung diese Problematik gesehen, sich dann aber für die hiermit noch einmal wie-  
derholte Rechtsauffassung entschieden, Die betroffenen Vereine seien nach einem Ablauf von zwei Monaten  
nach § 8 Abs. 2 RO für die Vergangenheit vor der stärksten sportrechtlichen Sanktion im Spilsport. nämlich dem  
Spielverlust ausreichend geschützt. Dies könne jedoch nicht noch zusätzlich beinhalten, dass eine unwirk-  
sam erteilte Spielberechtigung auch für die Zukunft fiktiv als wirksam zu behandeln sei.

Darauf hat der Einspruchsführer entgegengelassen, dass die ständige Rechtsprechung des BG DHB in Urteil  
5/2010 den Gutgläubensschutz bejahe und sowohl das BSpG des DHB in dem Verfahren 03/2007 als auch das  
BG DHB in dem Verfahren 02/2007 -gestützt auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 18.01.1996- und  
in dem Verfahren 07/2012 zu dem Ergebnis gekommen seien, dass ein Antrag auf Aberkennung einer Spielbe-  
rechtigung nach Ablauf der damaligen Dreimonatsfrist - die heute nur noch zwei Monate betrage - nicht mehr  
zulässig sei.

Den Ausführungen des Bundessportgerichts, die dem Urteil des OLG Hamm vom 18. Januar 1996 entnommen  
seien, wonach diese Vorschrift den Zweck habe, die Zulässigkeit spieltechnischer Folgerungen aus dem Fehlen  
der Spielberechtigung eines am Spielbetrieb beteiligten Spielers zeitlich zu beschränken, sei voll zuzustimmen.

Im Übrigen wird ergänzend auf die eingereichten Schriftsätze und die diesen beigefügten Unterlagen sowie die  
zitierten Entscheidungen des BSpG DHB sowie des BG DHB Bezug genommen.

Die Beteiligten waren damit einverstanden, den Schriftverkehr – soweit nach der RO zulässig – digital zu führen.  
Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, zu den jeweils eingereichten Schriftsätzen und Unterlagen Stellung zu neh-  
men.

### **Entscheidungsgründe:**

Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch ist zulässig, jedoch nicht begründet.

I.

Der Spieler Gebala ist als unmittelbar Betroffener einspruchsberechtigt -§ 31 Abs. (1) RO DHB-.

## II.

Der Einspruch ist jedoch nicht begründet.

Nach § 10 (1) SpO DHB wird einem Verein die Spielberechtigung für einen Spieler, im vorliegenden Fall dem SC Magdeburg für den Spieler Maciej Gebala erteilt. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spieldausweise gefertigt, die Eigentum des ausstellenden Verbands bleiben. Es gibt für jeden Spieler nur einen Spieldausweis. Weitere Spielberechtigungen sind darin einzutragen -§ 12 Abs. 1 und 3 SpO DHB)-.

Gemäß § 69 SpO konnte der SC Magdeburg den Spieler Gebala an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz bis zur fünfthöchsten Spielklasse – jedoch nicht in derselben Staffel – ausleihen.

Davon hat der SC Magdeburg Gebrauch gemacht und die Ausleihe an den HC Aschersleben der HBL auf dem dafür vorgesehenen Formular angezeigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 69 Abs. 1 Buchst. a) - g) gilt die Spielberechtigung für den Zweitverein als erteilt. Diese Voraussetzungen waren bei dem Spieler Gebala, beim SC Magdeburg und beim HC Aschersleben erfüllt.

Allerdings hat die HBL übersehen, dass der SC Magdeburg und der HC Aschersleben in der 3. Liga Ost und damit in derselben Staffel mit je einer Mannschaft vertreten waren.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass im Antragsformular versehentlich ein Häkchen bei der 3.Liga gesetzt und diese Erklärung angefochten wurde, denn eine Spielberechtigung beschränkt sich nicht auf einzelne Mannschaften, sondern gilt für alle Mannschaften des antragstellenden Vereins bis zur fünfthöchsten Spielklasse.

Die HBL hätte deshalb diesem Antrag aufgrund des klaren Wortlautes des § 69 Abs. 1 SpO sowie der darin enthaltenen eindeutigen Regelung nicht stattgeben und dem Spieler Gebala kein Zweitspielrecht für den HC Aschersleben erteilen dürfen.

Das Zweitspielrecht wurde daher zu Unrecht erteilt und war unwirksam. Es war deshalb von Amts wegen für die Zukunft zu widerrufen.

Soweit sich der Einspruchsführer auf § 8 RO beruft, übersieht er, dass es nach dessen Wortlaut nur unzulässig ist, nach Ablauf von 2 Monaten einen Antrag auf Widerruf der Spielberechtigung zu stellen. Ein Widerruf einer zu Unrecht erteilten Spielberechtigung – im vorliegenden Fall des Zweifachspielrechts – ist für die Zukunft jederzeit möglich, sobald die Fehlerhaftigkeit erkannt ist. Dies wird durch § 8 RO nicht ausgeschlossen.

§ 8 Abs. 2 RO bezieht sich nur darauf, dass nach Ablauf der 2-Monatsfrist trotz unwirksamer Spielberechtigung keine spieltechnischen Folgen möglich sind. Dies – und nicht der Fortbestand der jeweils zu Unrecht erteilten Spielberechtigung - war jeweils auch Gegenstand der vom Einspruchsführer zitierten Entscheidungen des BSpG DHB und BG DHB.

Auch greift der Gutgläubensschutz des § 16 Abs. 2 SpO im vorliegenden Fall zumindest insoweit nicht, als er die Zeit nach der Feststellung der Tatsache, dass das Zweitspielrecht zu Unrecht erteilt worden ist, betrifft.

Das BG DHB hat im Urteil vom 18.07.2001 (Az.: 02/01) festgestellt: „*Verlässt sich ein Verein in einem eindeutig geregelten Fall auf die Passstelle, die offensichtlich zu Unrecht eine Spielberechtigung erteilt hat, steht ihm der Schutz des guten Glaubens trotzdem nicht zur Seite.*“

Die Regelung, dass ein Spieler nicht an einen Verein, der in derselben Staffel wie der ausleihende Verein spielt, nicht ausgeliehen werden darf, ist vom Wortlaut her eindeutig. Dies räumt selbst der Einspruchsführer in seinem Vortrag ein, was bereits gegen eine Gutgläubigkeit spricht.

Selbst wenn in der Vergangenheit unter Missachtung dieser Vorschrift durch die HBL oder die HBF Ausleihen erfolgt sind, kann sich der Einspruchsführer nicht darauf berufen, denn es gibt, wie er selbst vorgetragen hat, keine Gleichheit im Unrecht.

Auch die zitierte Entscheidung des OLG Karlsruhe ist nicht einschlägig, denn im vorliegenden Fall geht es um die Frage der materiellen Spielberechtigung und nicht um Sanktionen trotz materiell vorhandener Spielberechtigung.

Es ist auch nicht geboten § 2 RO zu bemühen, da der zu überprüfende Sachverhalt in der Spielordnung eindeutig geregelt und nur festzustellen ist, ob diese Regelung ordnungsgemäß angewandt wurde.

Nach alledem war der Einspruch zurückzuweisen.

III.

Dem Antrag des Einspruchsführers entsprechend hat der Vorsitzende der 2. Kammer des Bundessportgerichts nach § 36 RO im Wege des Eilverfahrens entschieden. Dies war im vorliegenden Fall geboten, weil der Einspruchsführer vor dem nächsten Spiel seiner Mannschaft schnellstens Klarheit darüber haben sollte, ob der Spieler weiterhin eingesetzt werden darf oder nicht.

IV.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 59 (1) RO/DHB.

Die Kosten dieses Verfahrens betragen:

130,00 €	DHB Verwaltungskostenpauschale
<u>27,25 €</u>	Auslagen des Vorsitzenden (Porto und Schreibgebühren)
<u>157,25 €</u>	Gesamt



Jürgen Thomas

Vorsitzender

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung im Eilverfahren kann innerhalb einer Woche der gebührenfreie Widerspruch zum Vorsitzenden Jürgen Thomas, Rottstraße 6, 67465 Schwegenheim eingelegt werden.

Das Verfahren wird im Falle des Widerspruchs dann vor der angerufenen 2. Kammer des Bundessportgerichts fortgeführt. Andernfalls ist das Verfahren durch die Entscheidung des Vorsitzenden beendet.



Jürgen Thomas

Vorsitzender

**Zur Kenntnis:**

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 02.04.2014-Hr